



Resolution 2520 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Mai 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

erneut feststellend, dass Al-Shabaab eine ernste Bedrohung der Stabilität Somalias und seiner Nachbarn darstellt, *unter Verurteilung* der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Angriffe Al-Shabaabs Menschenleben unter der Zivilbevölkerung gefordert haben, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Anwesenheit von Akteuren in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante sympathisieren, *feststellend*, dass sich die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung ständig verändert und dass die Schwächung Al-Shabaabs und die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens regionalen Zusammenhalt, eine umfassende Strategie, die Umstrukturierung der Unterstützung, einen Schwerpunkt auf Stabilisierung, verstärkte Anstrengungen auf mehreren Gleisen und einen integrierten und kohärenten Ansatz aller maßgeblichen Akteure erfordern wird,

seine Entschlossenheit *unterstreichend*, die Sicherheitsinstitutionen und -kräfte Somalias weiter zu stärken, damit Somalia schließlich die volle Autorität über das Hoheitsgebiet des Landes ausüben und die Führung bei Sicherheitseinsätzen übernehmen kann,

in Würdigung der Tapferkeit des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer sowie *mit Lob* für den Beitrag, den die AMISOM zur Konsolidierung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet,

unter Begrüßung der im Laufe des vergangenen Jahres erzielten Fortschritte, darunter die Rückeroberung weiterer Gebiete von Al-Shabaab, die Ausbildung somalischer Sicherheits- und Polizeikräfte, Schritte zur Vertiefung der Reform des somalischen Sicherheitssektors, beispielsweise der Abschluss der biometrischen Registrierung der somalischen Sicherheitskräfte, und die Fertigstellung der gemeinsamen Gefahrenbewertung durch Somalia, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Unterstützung, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSO) der AMISOM und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) leistet, *ferner unter Begrüßung* der von der UNSOM geleisteten poli-



tischen Unterstützung, der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und Somalia unternehmen, um wichtige Interessenträger in Bezug auf die künftige internationale Sicherheitsunterstützung für Somalia über 2021 hinaus zusammenzubringen, und der politischen und finanziellen Unterstützung durch internationale Partner, *unter Begrüßung* der Entschlossenheit Somalias und der Vereinten Nationen, ihre Beziehungen weiter zu stärken, *erneut erklärend*, wie wichtig eine starke Kooperation sowie eine gemeinsame Führung innerhalb der AMISOM sind, und *ferner erneut erklärend*, wie wichtig Transparenz und Rechenschaftslegung gegenüber allen wichtigen Partnern sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, zu einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten zu gelangen, *erneut erklärend*, wie wichtig die volle Durchführung der Aufgaben ist, die in dem Übergangsplan unter somalischer Führung festgelegt sind, der die schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte durch operative und unterstützende Tätigkeiten und Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen festlegt, und seine Erwartung *unterstreichend*, dass die somalischen Staatsorgane ihre klare Vision für die Sicherheit nach 2021 festlegen und in dieser Hinsicht die Unterstützung ihrer Partner suchen werden,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der anhaltenden Verzögerungen bei der Umsetzung der in den Ziffern 1 und 24 der Resolution 2472 (2019) aufgeführten vorrangigen Maßnahmen und Verpflichtungen, die in der Rahmenvereinbarung von 2019 über gegenseitige Rechenschaft eingegangen wurden und die auf den im Sicherheitspakt von 2017 festgelegten Verpflichtungen beruhen, der auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbart wurde, und *ferner* zu Fortschritten im Hinblick auf diese Maßnahmen *ermutigend*,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten ist, *feststellend*, dass alle Parteien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Beteiligung an Gesprächen unter der Leitung der Bundesregierung Somalias verantwortlich sind, und *unterstreichend*, dass durch eine uneingeschränkte Zusammenarbeit Fortschritte im Hinblick auf wichtige nationale Prioritäten entstünden, darunter die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur, die Erfüllung der im Übergangsplan unter somalischer Führung festgelegten Aufgaben, die Durchführung weiterer Finanzreformen, die Überprüfung der Verfassung und die Durchführung rechtzeitiger Wahlen Ende 2020 oder Anfang 2021,

unter Verurteilung der Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, alle Parteien *auffordernd*, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln, und *ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia (S/AC.51/2017/2),

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, *in der Erkenntnis*, dass die Pandemie eine enorme Herausforderung für das Gesundheitswesen Somalias und die sozioökonomische und humanitäre Lage in dem Land darstellt, *mit der Aufforderung* zur Bereitstellung der für die Unterstützung Somalias erforderlichen humanitären Hilfe, *mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die AMISOM und die Vereinten Nationen getroffen haben, um die Sicherheit ihres jeweiligen Personals zu gewährleisten und gleichzeitig die Kontinuität der Einsätze zu wahren, *mit der Forderung* nach anhaltenden Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie und *unter Begrüßung* der unterstützenden Rolle der AMISOM bei den Katastrophenbewältigungs- und Hilfsmaßnahmen unter somalischer Führung und den Anstrengungen zur Schaffung von Bedingungen, die der Erbringung humanitärer Hilfe förderlich sind,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre volle, wirksame und sinnvolle Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

betonend, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und Steuerung der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, anderen ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, dem Energiezugang und anderen die Stabilität beeinflussenden Faktoren Somalias verfügen müssen,

Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen Überprüfung der AMISOM 2019 durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 7. Mai 2020 zur Situation in Somalia und dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 2020 über die Situation in Somalia (S/2020/398),

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, dringend weitere Fortschritte im Übergangsprozess zu erzielen, und *begrüßt*, dass die Bundesregierung eine Überarbeitung des Übergangsplans unter somalischer Führung bis Ende September 2020 zugesagt hat, in deren Rahmen die Aufgaben mit den Partnern neu abgestimmt und klar festgelegte Rollen für alle wichtigen Interessenträger vereinbart werden sollen;

2. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, konkret darauf hinzuarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen in der Rahmenvereinbarung von 2019 über gegenseitige Rechenschaft, die für die Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, einzuhalten und Informationen für Entscheidungen über die internationale Unterstützung für den somalischen Sicherheitssektor nach 2021 zu liefern;

a) eine alle Seiten einschließende politische Regelung über die Ressourcen- und Machtaufteilung, die Errichtung von Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu erzielen;

b) die regelmäßigen Treffen des Nationalen Sicherheitsrats oder eines alternativen Kooperationsmechanismus wiederaufzunehmen;

c) in Abstimmung mit der AMISOM, dem UNSOS und der UNSOM die technische und sicherheitsbezogene Planung für die Wahlen zu beschleunigen, damit Ende 2020 oder Anfang 2021 freie, faire, friedliche, transparente, zeitgerechte, glaubhafte und inklusive Wahlen stattfinden können, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen und bei denen so viele Staatsbürgerinnen und -bürger wie möglich ihre Stimme abgeben können;

d) einen realistischen, termingebundenen und abgestimmten Plan für die Aufstellung handlungsfähiger, finanziell tragbarer, rechenschaftspflichtiger und annehmbarer Kräfte und für die Einbindung der regionalen Kräfte in die Bundesstreitkräfte und die Staatspolizei zu erarbeiten und mit seiner Durchführung zu beginnen;

3. *erklärt erneut*, dass Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen nicht durch militärische Mittel allein besiegt werden, *fordert* in dieser Hinsicht die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die Vereinten Nationen und die internationalen Partner *auf*, enger zusammenzuarbeiten, um ein umfassendes, kooperatives, geschlechtersensibles und stabilisierendes Sicherheitskonzept zu verfolgen, und *fordert* die internationalen Partner *auf*, die Bundesregierung Somalias dabei zu unterstützen,

den Finanzierungs-, Beschaffungs- und Propagandamaßnahmen Al-Shabaabs entgegenzutreten;

4. *weist* auf seine Unterstützung der in dem Übergangsplan festgelegten Aufgaben *hin* und unterstreicht die im Rahmen der Gemeinsamen Überprüfung 2019 abgegebene Empfehlung, dass die strategischen Aufgaben und Prioritäten der AMISOM sich vorrangig im Rahmen des Übergangs bewegen sollen;

5. *unterstreicht* seine Absicht, den Bedarf an sicherheitsbezogener Unterstützung zu bewerten, die Somalia darauf vorbereiten soll, Ende 2021 und darüber hinaus die Führungsrolle im Sicherheitsbereich zu übernehmen, und Entscheidungen über die Umgliederung der AMISOM auf der Grundlage folgender Faktoren zu treffen: 1) von der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias, der Europäischen Union und den maßgeblichen internationalen Partnern weitergegebene Informationen, 2) Durchführung der in Ziffer 2 genannten vorrangigen Maßnahmen und 3) Ergebnisse des unabhängigen Lageberichts, für den in Ziffer 34 der Resolution 2472 (2019) ein Mandat erteilt wurde, das in Ziffer 38 der vorliegenden Resolution geändert wird;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines koordinierten und kohärenten Konzepts für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung und *richtet* daher *die Anforderung* an

a) die Bundesregierung Somalias, die strategische Koordinierung durch regelmäßige Treffen auf hoher Ebene des Umfassenden Sicherheitskonzepts oder alternativer Mechanismen voranzubringen und zu leiten und damit so bald wie möglich zu beginnen, und an die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, die Koordinierung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu erhöhen;

b) die internationalen und regionalen Partner, in Abstimmung mit der UNSOM über das Umfassende Sicherheitskonzept, einschließlich des Mechanismus für militärische Koordinierung, und andere maßgebliche Mechanismen ihre Unterstützung für die AMISOM und Somalia zu koordinieren und in einen besseren Einklang mit dem Sicherheitspakt zu bringen und die Umsetzung der in dem aktualisierten Übergangsplan festgelegten Aufgaben zu ermöglichen, unter anderem im Hinblick auf Mentoring, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbau und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte;

c) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die maßgeblichen Partner, die umfassende gemeinsame Planung, die Koordinierung, den Informationsaustausch und die strategische Kommunikation unter der Führung der Bundesregierung Somalias zu verstärken, und an die Bundesregierung Somalias, die AMISOM und das UNSOS, die Übergangsstandorte, die gemeinsamen Einsätze und die Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend den in einem aktualisierten Übergangsplan unter somalischer Führung festgelegten Aufgaben auf inklusive und integrierte Weise zu planen;

7. *unterstreicht*, dass alle Interessenträger während der Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf Somalia der Sicherheitslage vor Ort Rechnung tragen und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Risiken zu mindern, gebührend berücksichtigen müssen, *unterstreicht*, dass alle gemeinsamen Einsätze, alle Übergangsprozesse und alle strategischen und operativen Entscheidungen von Anfang an zwischen den somalischen Sicherheitskräften, den somalischen Staatsorganen und der AMISOM abgesprochen und gegebenenfalls mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern abgestimmt werden sollen, und *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle des Polizei- und des Justizsektors bei den Stabilisierungsmaßnahmen, der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen und als zentrale Sicherheitsakteure im Anschluss an den Übergang;

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit koordinierter Unterstützung der internationalen Gemeinschaft einen klaren strategischen Plan für die Aufstellung neuer somalischer Sicherheitskräfte, die Integration der Kräfte aus den föderalen Gliedstaaten und die Ausbildung und Ausrüstung der bestehenden und der neu aufgestellten föderalen Kräfte festzulegen, *ersucht* die Afrikanische Union und die UNSOM, der AMISOM zusätzliche Unterstützung bei ihren Maßnahmen zur Anleitung der Somalischen Nationalarmee im Hinblick auf ihre Kampfbereitschaft bereitzustellen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, diese Kräfte für die Erfüllung der im aktualisierten Übergangsplan festgelegten Aufgaben einzusetzen;

AMISOM

Prioritäten und Aufgaben

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die Dislozierung von 19.626 Uniformierten der AMISOM bis zum 28. Februar 2021 beizubehalten, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte der AMISOM einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, die die Sicherheitsvorbereitungen für die Ende 2020 oder Anfang 2021 abzuhaltenden Wahlen unterstützen und Aufgaben nach einem aktualisierten Übergangsplan unter somalischer Führung und die Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die somalischen Sicherheitskräfte vollziehen sollen;

10. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, im Rahmen der im Übergangsplan festgelegten Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf Somalia und nach Vereinbarung mit der Bundesregierung Somalias die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte zu vollziehen, mit dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis 2021 die Führungsrolle übernehmen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu mindern, mit dem Ziel, ein stabiles, föderales, souveränes und geeintes Somalia möglich zu machen;

c) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, die Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen, die Stabilisierungsbemühungen, die Aussöhnung und die Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, und die somalische Polizei und die somalischen Behörden bei der Schaffung eines sicheren Umfelds im Vorfeld der Wahlen entsprechend zu unterstützen, mit dem Ziel, die Sicherheitsverantwortung vollständig auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu übertragen;

12. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im Einsatzkonzept der AMISOM vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den von der Bundesregierung Somalias benannten Bevölkerungszentren, und im Einklang mit einem aktualisierten Übergangsplan unter somalischer Führung eine Umstrukturierung vorzunehmen;

b) sofern es die Sicherheitsbedingungen erlauben, die AMISOM im Rahmen der genehmigten Personalobergrenze zur Unterstützung der Umsetzung des aktualisierten Übergangsplans und zugunsten von Polizeikräften umzustrukturieren und Aufgaben abzuändern;

c) die somalischen Sicherheitskräfte anzuleiten und zu unterstützen, einschließlich der Anleitung der somalischen Streitkräfte im Hinblick auf ihre Kampfbereitschaft und erforderlichenfalls der Anleitung und Schulung der somalischen Polizei;

d) in Abstimmung mit den an der Stabilisierung und Aussöhnung beteiligten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den somalischen Sicherheitskräften zur Sicherung der Hauptversorgungswege beizutragen und diese durchgängig aufrechtzuerhalten, auch in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere die Versorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage sind, was den Transport kommerzieller Waren einschließen kann, die für die Deckung der Grundbedürfnisse von Zivilpersonen unentbehrlich sind, die Versorgungswege, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, und die Hauptversorgungswege zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

e) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, den somalischen Staatsorganen die Wahrnehmung ihrer Regierungsaufgaben zu ermöglichen, einschließlich ihrer Bemühungen um Stabilisierung, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bundesangelegenheiten und Aussöhnung und dem Programm zum Wiederaufbau der Gemeinschaft und zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Rechenschaftspflicht (CRESTA/A), sowie um Aussöhnung, Friedenskonsolidierung, die Vorbereitung der Wahlen und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen;

f) gemeinsam geplante, gezielte Offensiveinsätze zur Unterstützung der Umsetzung des aktualisierten Übergangsplans auszuführen, auch gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften, um Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen zu zerschlagen und zu schwächen, und Maßnahmen zur Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu ergreifen;

g) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission bedarfsgerecht zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

h) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

i) die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie bei der Dokumentation und Überprüfung beschlagnahmten Geräts, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, wie in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) und Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) erbeten;

13. *ersucht* die Afrikanische Union, das Einsatzkonzept entsprechend dem aktualisierten Übergangsplan unter somalischer Führung und in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias, den Vereinten Nationen und wichtigen Partnern weiterzuentwickeln und zu aktualisieren;

14. *ersucht* die Afrikanische Union, die Aufsicht und die operative Koordinierung unter den Kontingenten der AMISOM zu verstärken, die Befehls-, Kontroll- und Rechenschaftsstrukturen bei der Operationalisierung der Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, einschließlich der Lufteinsatzmittel, zu stärken, entsprechend der Umglie-

derung der AMISOM die Einrichtung und Operationalisierung mobiler Kräfte in den Sektoren zu ermöglichen, für abgestimmte operative Entscheidungsprozesse unter der Zuständigkeit der Sektorkommandeure wie der des Truppenkommandeurs zu sorgen und sicherzustellen, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Truppenkommandeurs operieren, sowie für wirksame Konsultationen mit den zuständigen somalischen und internationalen Partnern in Bezug auf operative Entscheidungsprozesse zu sorgen;

15. *unterstützt* die von der Afrikanischen Union 2019 durchgeführten Überprüfungen der Ausrüstung, *fordert* die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, die Überprüfung der Ausrüstung bis September 2020 mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedarfserklärung für Einheiten (Statement of Unit Requirements) und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, mit dem Ziel, die operativen Fähigkeiten der AMISOM zu stärken, Lücken im Ressourcenbedarf zu schließen und den Schutz von Kräften zu verbessern, damit sie ihre mandatsmäßigen Aufgaben durchführen können, und *legt ferner* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Afrikanische Union bei der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen und Ausrüstung zu unterstützen, einschließlich durch nicht zweckgebundene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für die AMISOM, und dabei die in der Überprüfung der Ausrüstung abgegebenen Empfehlungen für die zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen;

16. *fordert mit Nachdruck* die Entsendung des noch verbleibenden Teils der zivilen Komponente, damit die AMISOM bei der Erfüllung der militärischen und polizeilichen Aufgaben im Rahmen des Übergangs und der Personalverringerung volle Unterstützung erhält;

17. *unterstreicht mit Nachdruck*, wie wichtig es auch weiterhin ist, dass die Kräfte der AMISOM ihr Mandat unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich betreffend den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, ausüben und mit der UNSOM und dem UNSOS bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Überprüfungsphase der Einsätze zusammenarbeiten, *fordert* die AMISOM und die Afrikanische Union *auf*, für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und für umgehende und gründliche Untersuchungen und die Meldung mutmaßlicher Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu sorgen, höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen und ihre Verfahren an die der UNSOM anzupassen, *begrüßt* die Fortschritte der Afrikanischen Union bei der Erarbeitung eines Rahmens für die Einhaltung und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zu verstärken, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der AMISOM in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft zu gewährleisten;

18. *ersucht* die AMISOM, die Berichterstattung an die Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer über alle Sektoren hinweg stärker zu vereinheitlichen und weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Risikominderungsmaßnahmen vorhanden sind, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Informationen an maßgebliche Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, weitergegeben und in die Berichterstattung der AMISOM integriert werden sowie in die Einsatzleitlinien und -pläne einfließen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die Zelle in Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

19. *bekräftigt*, wie wichtig die Nulltoleranzpolitik der AMISOM gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist, *ersucht* die Afrikanische Union und die

truppen- und polizeistellenden Länder in dieser Hinsicht, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauch melden, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, um Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

20. *legt* den truppen- und polizeistellenden Ländern *eindringlich nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil weiblicher Uniformierter, die in der AMISOM eingesetzt sind, zu erhöhen, und *fordert* die AMISOM *nachdrücklich auf*, die vollständige, wirksame und sinnvolle Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

Logistische und finanzielle Unterstützung

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das UNSOS und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM, die Uniformierten der AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#) festgelegt, sowie die Unterstützung für 13.900 somalische Sicherheitskräfte, einschließlich eines angemessenen Teils der Staats- und Bundespolizei, die im Rahmen der Nationalen Sicherheitsarchitektur offiziell Bestandteil der somalischen Sicherheitskräfte sind und aktiv an gemeinsamen oder koordinierten Einsätzen mit der AMISOM zur direkten Umsetzung des Übergangsplans beteiligt sind, zu erhöhen, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die AMISOM und die somalischen Sicherheitskräften mit dem UNSOS bei der Erbringung logistischer Unterstützung zusammenarbeiten, unter anderem indem sie die Sicherheit von Konvois und Flugfeldern und den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und die Hauptversorgungswege schützen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte auch auf Ausbildung, Ausrüstung und Mentoring auszuweiten, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten;

22. *stimmt* mit dem Generalsekretär *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftspflicht, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, den Eckpfeiler der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten bilden werden, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias und die Afrikanische Union, mit den Vereinten Nationen so bald wie möglich eine Vereinbarung über die Voraussetzungen zu schließen, unter denen die Vereinten Nationen Unterstützung für die somalischen Sicherheitskräfte bereitstellen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union;

24. *richtet erneut einen Appell* an neue Geber,

a) die AMISOM zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen, wie in dem Finanzierungsbericht der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen empfohlen,

sowie die wirksame Funktionsfähigkeit der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und die Leistung von Wiedergutmachungszahlungen zu unterstützen;

b) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, unter anderem durch die gezielte Finanzierung von Ausrüstung für die Ausbildung und durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und Anleitung für die somalischen Sicherheitskräfte, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen und die Staats- und die Bundespolizei wie in Ziffer 21 festgelegt zu unterstützen;

c) die Institutionen auf nationaler und gliedstaatlicher Ebene beim Ausbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, einschließlich beim Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei im Einklang mit Resolution 2246 (2015);

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, und *ermutigt* den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der AMISOM fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der AMISOM zu sichern;

Somalia

26. *erklärt erneut*, wie dringlich die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten ist, *nimmt Kenntnis* von den ersten Schritten zur Veranstaltung eines Treffens zwischen den Koordinierungsstellen der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten und *ermutigt* alle Interessenträger, dieses Treffen und andere Gelegenheiten zu nutzen, um ihre Probleme zu überwinden und im Hinblick auf wichtige nationale Prioritäten Ergebnisse zu erzielen;

27. *unterstreicht* die wichtigen Schritte, die die Bundesregierung Somalias bei der institutionellen Reform und beim Kapazitätsaufbau im Sicherheitssektor unternommen hat, darunter die weiteren Fortschritte bei der biometrischen Registrierung der Somalischen Nationalarmee, die Zahlung von Gehältern in Form von direkten elektronischen Überweisungen und die Fortschritte in Bezug auf gemeinsame Einsätze, darunter die Operation Badbaado;

28. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, die Staats- und die Bundespolizei durch wirksame Hilfe bei der Ausbildung, Ausrüstung und Erhaltung umfassend zu unterstützen, *bekräftigt* die wichtige Rolle der Polizei bei der Weiterführung der Einsätze der Somalischen Nationalarmee mit dem Ziel, Gebiete zu sichern und zu halten, und *betont*, dass eine professionelle und handlungsfähige Polizei, die zur Herstellung der Sicherheit der Zivilbevölkerung beitragen kann, notwendig ist, damit die Bundesregierung Somalias den Übergangsplan unter somalischer Führung vollständig umsetzen kann;

29. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Abstimmung mit der AMISOM, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit unter allen Aspekten zu bekämpfen, unbefugte Empfänger am Zugang zu allen Arten von Explosivstoffen und damit zusammen-

hängendem Material in Somalia zu hindern und die sichere und wirksame Verwaltung und Lagerung der entsprechenden Bestände zu gewährleisten;

30. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, weitere notwendige politische und technische Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Ende 2020 oder Anfang 2021 Wahlen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen, stattfinden können;

31. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, produktive und wirksame Beteiligung aller Somalier, einschließlich der Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an der Konfliktprävention und -beilegung, den Aussöhnungsprozessen, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen und anderen politischen Prozessen ist, und *anerkennt* den bedeutenden Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann;

32. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern den Schutz aller vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu gewährleisten, geeignete Schritte zur Untersuchung von Vorwürfen zu unternehmen, die Rechtsvorschriften dahingehend zu stärken, dass die Rechenschaftspflicht im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen gefördert wird, und das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

33. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, Maßnahmen zu treffen, um die Tötung, Verstümmelung und Entführung von Kindern, ihre in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia von 2017 genannte Einziehung und erneute Einziehung sowie die Anwendung sexueller Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten zu verhüten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Angriffe auf zivile Infrastruktur, darunter Schulen und Krankenhäuser, zu verhindern, jede Inhaftierung von Kindern aus Gründen der nationalen Sicherheit zu beenden, wo dies gegen das anwendbare Völkerrecht verstößt, und sie stattdessen vornehmlich als Opfer zu behandeln, und *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias *auf*, Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ihrer Aktionspläne von 2012, der ständigen Dienstanweisungen von 2014 für die Übergabe von Kindern, die von bewaffneten Gruppen getrennt sind, des Fahrplans von 2018 und der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia (S/AC.51/2017/2) zu treffen;

34. *bekundet erneut* seine anhaltende Besorgnis über die hohe Zahl an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, *betont*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen soll, *begrüßt* es, dass die Bundesregierung Somalias das Übereinkommen von Kampala der Afrikanischen Union ratifiziert hat, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias seine Bestimmungen vollständig durchführt;

35. *erinnert* an seine Resolution 2417 (2018) und *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, legt allen Partnern, einschließlich der Geber, nahe, ihre humanitäre Hilfe 2020 fortzusetzen und zusätzliche Hilfe für die umfassenderen Maßnahmen gegen COVID-19 bereitzustellen, *verurteilt nachdrücklich* die unterschiedslosen Angriffe und die gezielten Angriffe auf humanitäres Personal, Sanitätspersonal und zivile Infrastruktur, einschließlich der von Al-Shabaab verübten, sowie jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von humanitärer Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völker-

rechts und mit den humanitären Grundsätzen erlauben, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

Berichterstattung

36. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär alle 90 Tage über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten, und zwar durch mindestens drei schriftliche Berichte, von denen der erste spätestens am 15. August 2020 vorzulegen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht *ferner* um konkrete Berichterstattung über 1) die Fortschritte bei den gemeinsamen Einsätzen zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, einschließlich der Nutzung und Wirksamkeit von Koordinierungsmechanismen, 2) Vorschläge für eine geänderte Aufgabenstellung gemäß Ziffer 12 b), 3) Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht bei mangelnder Leistung, einschließlich in der Führung, und bei Fehlverhalten und Disziplinarverstößen, 4) Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen, 5) die Ergebnisse der Überprüfung der Ausrüstung und den Einsatz des Materials der Truppe und 6) die Personalausstattung der zivilen Komponente und *ermutigt* zu einer zeitnahen Berichterstattung, damit der Rat die Sichtweise der Afrikanischen Union zur Situation in Somalia berücksichtigen kann;

37. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 22 der Resolution 2461 (2019) erbetenen regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, in seinen regelmäßigen Berichten auf 1) die Fortschritte bezüglich der in Ziffer 2 genannten vorrangigen Maßnahmen, 2) die Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und 3) die Unterstützung des UNSOS für die AMISOM, die UMSOM und die somalischen Sicherheitskräfte einzugehen;

38. *bekräftigt* die Absicht des Sicherheitsrats, die Konfiguration der AMISOM weiter zu prüfen, *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2021 eine unabhängige Bewertung durchzuführen und dem Sicherheitsrat Optionen hinsichtlich der internationalen Unterstützung für das gesamte Sicherheitsumfeld in Somalia nach 2021 vorzulegen und dabei nach Konsultationen zur Einholung der Auffassungen der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der internationalen Partner auch auf die Rolle der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der internationalen Partner einzugehen;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.